

**Erklärung.**

So eben erhalte ich No. 47 des Börsenblatts mit den Verhandlungen der zweiten Generalversammlung vom 5. d. M. — So wenig Gewicht ich auf das von mir Gesprochene lege, so glaube ich mir doch die Erklärung schuldig zu sein, daß ich in den Worten des Protokolls die mit meinem Namen bezeichnet sind, zum Theil ganz Fremdartiges (meist baren Unsinn), zum Theil das Entgegengesetzte von dem finde, was ich wirklich gesprochen habe.

Es scheint überhaupt nur das gehörig wiedergegeben zu sein, was vorgelesen und daher schriftlich zu Protokoll gegeben wurde, während fast alles Freigesprochene in arger Verstümmelung zum Vorschein gekommen ist. Darin stimmen gewiß alle zugegen gewesenen Collegen mit mir überein, so wie in dem Wunsch, es möge dafür Sorge getragen werden, daß in nächster Messe ordentlich oder gar nicht stenographirt wird.

Berlin, 17. Mai 1847.

Simion.

**Sendschreiben an den Besitzer des Verlags-Comptoirs in Grimma.**

Eine Ministerial-Verfügung hat den Debit Ihres Blattes „der Fallstaff“ in Preußen deshalb untersagt, weil es sich kleine Form-Verstöße gegen bundesgesetzliche Bestimmungen zu Schulden kommen läßt. Das Blatt erscheint „unter Verantwortung der Verlagshandlung“, diese Verlagshandlung ist nun wieder das „Verlagscomptoir“ in Grimma und „weil nach den bundesstaatlichen Bestimmungen der Name des Redakteurs und Verlegers gefordert wird, Ihr Blatt aber keine Namen anführt“, so wurde deshalb den Preussischen Buchhändlern der Debit Ihres „Fallstaff“ untersagt. Nennen Sie daher Sich als Verleger und den Redacteur als Verfasser!

Ein preuß. Colloge.

Wiesbaden, 15. Mai. Nach No. 9 der Verhandlungen unserer Landesdeputirtenversammlung hat die Deputirtenkammer am 1. Mai einstimmig den Antrag des Deputirten Zais zur weiteren Erörterung gewünscht, nämlich: „die Versammlung möge bei der Regierung darauf antragen: 1) daß das Preßgesetz vom 4/5. Mai 1814 wieder in Wirksamkeit trete; 2) bei hohem Bundestage sich dahin zu verwenden, daß die Bundesbeschlüsse vom 20. Sept. 1819 und 26. Aug. 1824 in Betreff einer provisorisch eingeführten Censur aufgehoben und die im 18. Art. der Bundesakte vorbehaltenen Verfügungen über Preß-Freiheit durch ein allgemeines Preßgesetz in Ausführung gebracht und 3) diese Verfügungen im Geiste unseres Gesetzes erlassen werden mögen.“

In der Adresse, welche am 16. Novbr. 1797 dem Könige Friedrich Wilhelm III. gedruckt überreicht wurde, äußerte Herr v. Gens Folgendes: „Von Allem, was Fesseln drückt, kann nichts so wenig sie ertragen, als der Gedanke des Menschen. Was ohne alle Rücksicht auf andere Gründe jedes Gesetz, welches Preßzwang gebietet, verdammt, ausschließend und peremptorisch verdammt, ist der wesentliche Umstand, daß es seiner Natur nach nie aufrecht erhalten werden kann, wenn nicht neben einem jeden solchen Gesetze ein wahres Inquisitionstribunal wacht. Das Verderblichste in solchen Gesetzen ist, daß sie erbittern ohne zu schrecken. Weil Ew. Majestät zu groß sind, einen fruchtlosen und eben deshalb schädlichen Kampf mit kleinen Gegnern zu kämpfen, darum sei Preßfreiheit das unwandelbare Prinzip Ihrer Regierung. Für gesetzwidrige Thaten, für Schriften, welche den Charakter solcher Thaten anziehen, müsse jeder verantwortlich sein: aber die bloße Meinung finde keinen andern Widersacher als die entgegengesetzte, und wenn sie irrig ist, die Wahrheit. Nie kann dies System einem wohlgeordneten Staate Gefahr bereiten, nie hat es einem solchen geschadet. Wo es verderblich wurde, da war die Zerstörung schon vorher gegangen.“

**Anzeigebblatt.**

(Anserate von Mitgliedern des Börsenvereins werden die dreispaltene Zeile mit 5 Pf. sächs., alle übrigen mit 10 Pf. sächs. berechnet.)

**Geschäftliche Einrichtungen und Veränderungen.**

[3826.] Beachtenswerthe Offerte.

Wir besitzen vom letzten (3.) Jahrgang von Löwig's Repertorium für organische Chemie.

20 $\frac{1}{2}$  Bogen. brosch. Ladenpreis 2  $\frac{1}{2}$  noch eine Anzahl Exemplare, welche wir den geehrten Sortimentshandlungen à 10 Ngr baar offeriren. Es ist dies Buch für Chemiker, Apotheker u. s. w. von großem Werth und zu so billigem Preise leicht zu verkaufen.

Zürich, im Mai 1847.

Fröbel &amp; Comp.

[3827.] Verkaufs-Anzeige.

Eine sehr gangbare Verlags- und Sortiments-Buchhandlung zu deren Uebernahme ein disponibiles Kapital von 10—12000  $\frac{1}{2}$  nöthig wäre und wovon der jähr-

liche Ertrag circa 4000  $\frac{1}{2}$  ist, soll sofort mit allen Borräthen verkauft werden.

Hierauf Reflectirende, welche über obige Summe verfügen können, wollen gefälligst Ihre Adresse mit E. G. bezeichnet durch Herrn Fr. Wolckmar in Leipzig franco einsenden.

[3828.] Verlagsveränderung.

Aus dem Verlage des Herrn G. Westermann in Braunschweig ging in den unsrigen über:

Herloßsohn, E., Arabella oder Geheimnisse eines Hoftheaters. Roman. 2 Bände. 1846. 2  $\frac{1}{2}$  20 Ngr

und ist demnach nur von uns zu beziehen.

Leipzig, den 19. Mai 1847.

Köfling'sche Buchhandlung.

**Fertige Bücher u. s. w.**

[3829.] Bei Gustav Dehler in Frankfurt a/M. erschien im Jahre 1846:

Wie ist der Theuerung abzuwehren? Frage und Versuch der Beantwortung von Fr. Junck. Preis 2 Ngr oder 6 kr.

Diese Schrift hat bei ihrem Erscheinen einen so großen Absatz gefunden, daß ich glauben muß, sie wird auch in der jetzigen Zeit wieder großes Interesse erregen. Wer sich daher Absatz verspricht, den bitte ich mäßig à Cond. zu verlangen.

[3830.] In No. 31 des. Blattes sub No. 2798 wurden Zwietermeyer, kalligr. Vorlegeblätter irrthümlich mit 3  $\frac{1}{2}$  netto à Ex. angekündigt; ich berechne sie aber mit 3  $\frac{3}{4}$  netto und gebe auf 12 Ex. ein Freieremplar.

H. Lange's Buchh. in Lippstadt.